

## Der Hochzeitstag Moibans.

Eine Antwort auf Lic. Eberleins Kritik

im Korrespondenzblatt V, 1, Nr. IX, S. 71.

Im vorigen Heft hat Lic. Eberlein eine Kritik über den Hochzeitstag Moibans veröffentlicht, in welcher er Melanchthons undatierten Brief an Moiban in das Jahr 1527 legt. Er geht von der Stelle aus *Ferdinandus, ut audio, graviter minatur*, bezieht dies *minatur* auf Schlesien und zieht daraus den Schluß, daß der Hochzeitstag Moibans erst ins Jahr 1527 fallen könne, weil 1527 erst Ferdinand wirklich den Schlesiern gedroht hat und drohen konnte. Aber muß denn das *minatur* sich auf Schlesien beziehen? Kann es nicht ebenso den Evangelischen im allgemeinen gelten? Ich habe Grund an der Köstlin'schen Datierung festzuhalten; denn ich habe dafür eine zuverlässigere Grundlage als den undatierten Gratulationsbrief mit seiner dehnbaren Aussage. Die von mir zuerst herangezogene Quelle zum Leben Moibans, Cratos Vorrede zu Johannes Moibans *Euporista Ped. Dioscoridis Anazarbei ad Andromachum. libri duo Argentorati MDLXV,\**) giebt das Geburtsdatum des ältesten Sohnes Johannes auf die Stunde an: *Hoc enim parente ortus est Joannes Moibanus et editus in hanc lucem anno J. Chr. MDXXXVII tertio Kal. Martii cum in Horoscopo esset vigesima tertia pars dodecatemorii virginis, sole occidente in duodecima parte Piscium cum Venere, praecedente hos Mercurio ac in eo loco constituto quem syderalis scientiae periti ἀγαθὴν φύχην appellunt, etc.* Bei solch genauer Angabe ist Irrtum, aber ebenso unehrliche Geburt ausgeschlossen. Der Hochzeitstag Moibans muß also in das Jahr 1526 fallen. Gegen das Datum Köstlins wird auch nichts einzuwenden sein. Vielmehr wird dasselbe durch die Geburt des Erstgeborenen bestätigt.

Konrad.

\*) Breslauer Königl. Bibliothek, Bogen b III Mitte.